

**733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 567/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verleihung ist durch den jeweils zuständigen Bundesminister zu beurkunden.“

2. In § 7 Abs. 1 ist jeweils die Wortgruppe „und Beurkundung“ zu streichen.

3. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der staatlich autorisierte Verein hat in Angelegenheiten der Verleihung die Bezeichnung „Österreichisches Ingenieur-Register“ zu führen.“

4. In § 9 Abs. 2 sind die Wortfolgen „und Beurkundung“ sowie „und Beurkundungen“ zu streichen.

5. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des § 7 treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

6. Im § 10 Abs. 2 und im § 14 ist die Wortgruppe „Unterricht, Kunst und Sport“ jeweils durch „Unterricht und Kunst“ zu ersetzen.

## VORBLATT

**Problem und Ziel:**

Die Möglichkeit, das Ingenieurgesetz 1990 teilweise durch einen dazu autorisierten Verein vollziehen zu lassen, ist zeitlich mit 31. Dezember 1992 begrenzt. Diese Begrenzung soll aufgehoben werden.

**Alternative:**

Keine weitere Autorisierung eines Vereines, sondern Vollziehung ausnahmslos im Bundesministerium.

**Kosten:**

Zusätzliche Kosten erwachsen dem Bund durch die Novellierung nicht, würden aber bei Beendigung der Vereinstätigkeit in der Höhe von 1,9 Millionen Schilling/Jahr entstehen.

**EG-Kompatibilität:**

Einschlägige EG-Regelungen bestehen nicht.

**Kompetenz:**

Gemäß Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG fällt das Ingenieurwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 3. Oktober 1991 der Verwaltung aufgetragen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Ingenieurwesen neu regelt.

Durch die Errichtung der Fachhochschulen, deren Absolventen einen akademischen Grad erwerben, wird die derzeit im Regelfall an Absolventen Höherer technischer und Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten zu verleihende Standesbezeichnung „Ingenieur“ einen anderen Stellenwert erhalten, weil die bisher bestehenden Ausbildungseinrichtungen für qualifizierte Techniker an Höheren berufsbildenden Lehranstalten und an den Hohen Schulen durch die an den Fachhochschulen vermehrt werden.

Bevor aber die endgültige Regelung der Organisation der Fachhochschulen, der Möglichkeit der Nachqualifizierung der bisherigen Absolventen Höherer Lehranstalten und der Zugangsvoraussetzungen zu den Fachhochschulen nicht feststeht, ist eine sachgerechte Neuregelung des Ingenieurwesens nicht möglich.

Es sollte daher an der bisherigen Rechtslage bezüglich der Voraussetzungen für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ zunächst nichts geändert werden.

Das geltende Ingenieurgesetz 1990 sieht die Möglichkeit vor, daß aus Gründen der Entlastung

der öffentlichen Verwaltung ein Verein zur Verleihung und Beurkundung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ autorisiert werden kann. Die Möglichkeit ist zeitlich mit 31. Dezember 1992 begrenzt. Diese Beschränkung soll beseitigt werden.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dadurch vier Planstellen einsparen können. Würde diese Möglichkeit nicht verlängert, müßten diese Planstellen wieder in Anspruch genommen werden, was Aufwendungen in der Höhe von rund 1,9 Millionen Schilling an Personal- und Sachkosten im Jahr zur Folge hätte, wobei noch zu bedenken ist, daß die etwa binnen Jahresfrist zu erwartende Neuregelung diese Planstellen wieder entbehrlich machen sollte.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Z 1 (§ 13 Abs. 4):

Die Tätigkeit des autorisierten Vereines soll weiterhin möglich sein, bis eine Neuregelung (s. o.) das Ingenieurgesetz 1990 ersetzt.

#### Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 und § 14):

Damit wird die Bezeichnung des Unterrichtsresorts richtiggestellt.